

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Salzgitterscher Höhenzug (Landkreis Goslar)“**

Aufgrund der §§ 22, 23 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit §§ 14, 15, 16 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Salzgitterscher Höhenzug (Landkreis Goslar)“ erklärt.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) ergibt sich aus dem maßgeblichen Kartensatz der AK 5, bestehend aus 15 Detailblättern im Maßstab 1: 5.000, verkleinert auf 1: 10.000. Sie verläuft auf der Innenseite des in den maßgeblichen Karten dargestellten grauen Bandes. Der grobe Grenzverlauf wird durch eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 bestimmt. Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 2159 ha groß. Die Fläche des LSG ist grau markiert und ebenfalls mit einem grauen Band verstärkt, das außerhalb des LSG liegt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden mitveröffentlicht (**Anhang A**). Bei den Gemeinden, die Flächenanteile an diesem Landschaftsschutzgebiet haben und beim Landkreis Goslar als untere Naturschutzbehörde kann die Verordnung von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das LSG „Salzgitterscher Höhenzug (Landkreis Goslar)“ umfasst den Teilbereich des FFH-Gebiets 122 „Salzgitterscher Höhenzug (Südteil)“ im Landkreis Goslar (1768 ha), das Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist. In der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, durch eine Schrägschraffur dargestellt.

**§ 2
Schutzgegenstand, Gebietscharakter und Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet wird bestimmt durch die Schönheit und Naturnähe des überwiegend mit Wald bestandenen Höhenzugs und angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Bereichen. Es eignet sich besonders zur Erholung. Sein Charakter ist einerseits naturnah, andererseits kulturell geprägt. Der Charakter wird im Einzelnen bestimmt durch
 1. Laub- und Mischwälder,
 2. naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen und der gewässerbegleitenden Vegetation,
 3. einer Vielzahl unterschiedlicher Biotope wie Orchideen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder mit teilweise hervorragend ausgeprägten Mittelwaldstrukturen, die Lebensräume für eine besonders artenreiche und für den Salzgitterschen Höhenzug typische, z. T. bestandsgefährdete Pflanzen- und Tierwelt sind,
 4. artenreiche Kalkhalbtrockenrasen, die im Zuge der traditionellen Beweidung mit Schafen und Ziegen entstanden sind,

5. weitere vom Eisenerz-Bergbau und Hüttenwesen geschaffene Kulturlandschaftsteile mit historischer Bedeutung, z. B. Abraumhalden, Stillgewässer, Schmelzplätze, Hohlwege und Meilerplätze, einschließlich der an sie gebundenen naturnahen Vegetation und Tierwelt.

(2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist

1. den nachfolgend näher beschriebenen Charakter des Landschaftsschutzgebietes zu erhalten oder wieder herzustellen,
2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere des Waldes in seinen typischen Ausprägungen mit standortgerechten Baumarten unter derzeitigen Standortverhältnissen, der kulturhistorischen Mittelwaldbewirtschaftung, der landesweit bedeutsamen artenreichen Kalkhalbtrockenrasen, der übrigen offenen Wiesenbereiche, der Fließ- und Stillgewässer mit dazugehörenden Talräumen und Quellbereichen; dies erfolgt mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen - insbesondere für die ungestörte Entwicklung heimischer Tier- und Pflanzenartenpopulationen - und das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern,
3. die Erhaltung und Verbesserung der Eignung des Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft,
4. die Heranführung der Bevölkerung an die Schönheiten der Natur- und Kulturlandschaft auf naturverträgliche Weise,
5. die Freihaltung des Gebietes von weiterer Bebauung,
6. die Erhaltung und Wiederherstellung von Waldrändern, die als abgestufter Übergang zu Freiflächen im Walde, zur Feldflur und zu Gewässern zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten,
7. die Erhaltung und Verbesserung von Lebensbedingungen für bedrohte heimische und seltene Tierarten, wie Uhu, Schwarzstorch, Wildkatze, Luchs, Geburtshelferkröte, Kamm- und Bergmolch, Feuersalamander und die Erhaltung und Entwicklung von Fledermausquartieren,
8. die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

(3) Besonderer Schutzzweck für das FFH-Gebiet Nr. 122 innerhalb des LSG „Salzgitterscher Höhenzug (Südteil)“ ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) naturnahen, arten- und orchideenreichen Kalkmagerrasen in engem Kontakt zu mageren Flachlandmähwiesen am Rande eines bewaldeten Bergrückens im Niedersächsischen Mittelgebirge und als Übergänge zur besiedelten Landschaft,
 - b) wärmeliebenden Eichen-Hainbuchenwäldern, insbesondere von noch vorhandenen Relikten historischer Waldnutzungsformen,
 - c) mesophilen Buchenwäldern als prägende Waldgesellschaften des Salzgitterschen Höhenzuges,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **6210*** Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (* orchideenreiche Bestände) (*Festuco-Brometalia*)
 - b) **7220*** Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)
 - c) **91E0*** Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **3150** Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder Hydrocharittrions,
 - b) **6510** Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
 - c) **8210** Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
 - d) **9110** Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),
 - e) **9130** Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*),
 - f) **9150** Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*),
 - g) **9170** Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),
4. der im Gebiet vorkommenden, wertgebenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Kammolch (*Triturus cristatus*)
 - b) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 - c) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
5. Zugunsten der o.a. Schutzgüter gelten im Einzelnen folgende Erhaltungsziele:
 - a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (* orchideenreiche Bestände) (**6210**). Dieser Lebensraumtyp umfasst Halbtrockenrasen, wie sie im Salzgitterschen Höhenzug vorkommen. Deren biotoptypische Arten- und Strukturvielfalt soll unter Vermeidung von Verbuschung sowie Nährstoff- und Schadstoffeinträgen erhalten werden. Die stellenweise, in geringer Anzahl oder nur temporär vorkommenden lebensraumtypischen Orchideenarten, wie z.B. Bienenragwurz (*Ophrys apifera*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*) sind besonders zu fördern, um die Entwicklung dieses Lebensraumtyps zu der prioritären orchideenreichen Ausbildung zu gewährleisten.
 - b) Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Kalktuffquellen mit einer guten Wasserqualität, ungestörten Kalktuffablagerungen und standorttypischer Moosvegetation der Starknervmoosfluren (Cratoneurion) (**7220**), im Komplex mit Seggenrieden, Staudenfluren, Röhrrichten und Quellwäldern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sollen in stabilen Populationen vorkommen. Die natürliche Morphologie und die Sinterbildungen sollen erhalten und entwickelt werden.
 - c) Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (**91E0**) unter Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts sowie wechselfeuchter bis nasser Standortverhältnisse und Förderung struktureicher Bestände durch natürliche Verjüngung und Belassen von Alt- und Totholz. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - d) Erhaltung von Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (**3150**) in natürlichen oder naturnahen nährstoffreichen Stillgewässern.
 - e) Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung artenreicher Magerer Flachlandmähwiesen (**6510**), nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - f) Erhaltungsziele für Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (**8210**) sind natürlich strukturierte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter,

lebensraumtypischer Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

- g) Erhaltung oder Wiederherstellung der naturnahen Hainsimsen-Buchenwälder **(9110)** mit naturnahen, strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Beständen auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Naturverjüngung der Buche und standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Die buchendominierten Wälder kommen mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase („Hallenwald“), Altersphase, Zerfallsphase – in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen vor, die insbesondere einen angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- h) Erhaltung oder Wiederherstellung der naturnahen Waldmeister-Buchenwälder **(9130)** mit naturnahen, strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Beständen auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie ein Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile. Kleine Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Mittelwaldstrukturen. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen standortgerechten Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Die buchendominierten Wälder kommen mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase („Hallenwald“), Altersphase, Zerfallsphase – möglichst in kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen vor, die insbesondere einen angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz aufweisen.
- i) Erhaltung oder Wiederherstellung der naturnahen Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder **(9150)** mit naturnahen, strukturreichen und unzerschnittenen Beständen auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchen- oder Eichenmischwälder sowie einem Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile. Die Naturverjüngung der Buche und standortgerechter Misch- und Nebenbaumarten ist möglichst ohne Gatter möglich. In den Beständen, die aus früheren Nieder- und Mittelwäldern hervorgegangen sind, sind auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern vertreten. Die buchendominierten Wälder treten mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase („Hallenwald“), Altersphase, Zerfallsphase – möglichst in kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen auf, die insbesondere einen angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- j) Erhaltung oder Wiederherstellung der naturnahen bzw. halbnatürlichen strukturreichen und trockenwarmen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder **(9170)** als artenreiche Laubmischwälder mit lichten Strukturen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- k) Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des **Kammolchs** (*Triturus cristatus*) –auch im Verbund zu weiteren Vorkommen- in Komplexen aus mehreren unbeschatteten Stillgewässern unterschiedlicher Größe und Tiefe mit Flachwasserzonen als Fortpflanzungshabitat und der störungsfreien angrenzenden Ufer- und Waldbereiche als Lebensraum; die Gewässer besitzen einen nur geringen, natürlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend fischfrei.
- l) Erhaltung und Förderung der Populationen des **Großen Mausohrs** (*Myotis myotis*), insbesondere durch die Sicherung der Sommer- und Winterquartiere (Baumhöhlen und

Stollen) sowie die Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher möglichst unterwuchsarmer Wälder als Nahrungshabitate.

- m) Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes (Erhaltung, Neuanlage und Optimierung von vollbesonnten Fortpflanzungsgewässern als Larvalhabitat und der insektenreichen Magerrasen als Imaginalhabitat) und die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von stabilen, langfristig sich selbst tragenden, vitalen Populationen sowie die Erhaltung bzw. Ausdehnung des Verbreitungsgebietes der **Großen Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*).
6. die unterstützende Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufbauend auf die in § 3 Abs. 3 genannten Schutzbestimmungen entweder durch Angebote des Vertragsnaturschutzes oder durch einen angemessenen Erschwerenausgleich auf der Grundlage geltender rechtlicher Vorgaben.

§ 3 Verbote

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Im FFH-Gebiet „Salzgitterscher Höhenzug (Südteil)“ sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck gem. §2 Abs. 3 dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden daher im gesamten Schutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. bauliche Anlagen aller Art, insbesondere Windkraft- und Photovoltaikanlagen, zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit bei den Erlaubnisvorbehalten keine anderen Regelungen bestehen. Die Errichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Weidezäunen und die für die Tier- und Weidehaltung notwendigen Unterstände in landschaftsangepasster Bauweise sowie von Zäunen zum Schutz einer forstlichen oder landwirtschaftlichen Kulturbegründung oder –erhaltung sind erlaubt.
 2. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen; ausgenommen sind temporäre Werbeeinrichtungen bzw. Verkaufseinrichtungen im Rahmen erlaubter Veranstaltungen und zwecks Direktvermarktung von Weihnachtsbäumen,
 3. außerhalb der hierfür genehmigten Flächen zu lagern, zu campen, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen vorübergehend oder dauerhaft aufzustellen,
 4. Weg- und Ackerraine und Ufersäume zu beseitigen,
 5. das Grundwasser abzusenken, Maßnahmen zur zusätzlichen Entwässerung auf Grünlandflächen sowie nachteilige Veränderungen von Gewässern durchzuführen, vorhandene Drainagen genießen Bestandsschutz,
 6. während der Amphibienlaichzeit und -entwicklungszeit vom 01.02. bis 31.08. Wasser aus Teichen oder spontan entstandenen Laichgewässern abzulassen,
 7. Ödland und Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 8. außerhalb der von der Naturschutzbehörde genehmigten Veranstaltungen und Flächen die Ruhe der Natur durch ungebührlichen Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 9. das Gebiet außerhalb der Wege für das Anlegen und Aufsuchen von georeferenzierten Verstecken oder Strecken (Geocaching, Geotracking) nach Anbruch der Dunkelheit zu betreten,
 10. Kraftfahrzeuge im Schutzgebiet zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd und der Fischerei oder im Rahmen des Bildungsauftrages der NLF erforderlich ist.

11. abseits von Straßen und tatsächlich öffentlichen Wegen Fahrrad zu fahren sowie abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung zu reiten. Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen berechtigten Personen tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege, Reitwege und Freizeitwege. Nicht dazu gehören Fuß- und Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur Holzabfuhr, Abteilungslinien, Grabenränder und Feld- und Wiesenraine,
 12. Abgrabungen oder Aufschüttungen oder die Veränderung des Bodenreliefs vorzunehmen,
 13. wild wachsende Pflanzen oder Pflanzenteile, mit Ausnahme von Neophyten und Jakobskreuzkraut zu entnehmen oder zu beschädigen,
 14. sich von Abfällen, Schutt, Schrott oder Abraum aller Art zu entledigen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern,
 15. Feuer außerhalb von behördlich genehmigten Flächen anzuzünden, ausgenommen sind die traditionellen Osterfeuer an folgenden Orten:
 - a. Othfresen, Gemarkung Othfresen, Flur 23, Flurstück 13
 - b. Heißum, Gemarkung Heißum, Flur 1, Flurstück 123/6
 - c. Groß Döhren, Gemarkung Groß Döhren, Flur 5, Flurstück 5/8
 - d. Klein Döhren, Gemarkung Klein Döhren, Flur 9, Flurstück 132
 - e. Weddingen, Gemarkung Weddingen, Flur 5, Flurstück 32
 16. Silage, Stroh, Heu und andere Futtermittel mit Altreifen abzudecken,
 17. Klärschlamm, Rübenerde, Kompost oder ähnliches, zur Düngung geeignetes Material außerhalb von Ackerflächen einzubringen,
 18. Modellflugplätze außerhalb genehmigter Flächen anzulegen,
 19. motorsportliche Veranstaltungen zu Wasser, zu Lande und in der Luft einschließlich mit Modellfahrzeugen jeder Art sowohl zu Trainings- als auch zu Hobby- oder gewerblichen Zwecken durchzuführen,
 20. außerhalb genehmigter Plätze mit Flugmodellen und Luftsportgeräten aller Art (auch Drohnen) zu starten, fliegen zu lassen und zu landen, dies gilt auch für nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtige Luftfahrzeuge. Ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen forst-, jagd- und landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Einsatz von Luftfahrzeugen für Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung im Wald unter Beachtung der Anzeigepflicht nach Anhang B (1) b) Nr. 2 dieser Verordnung.
 21. Bauschutt einschließlich Betonziegeln für Wegeausbesserungen zu verwenden, die Unterhaltung von Wegen ist in landschaftsgerechter Weise und mit milieuangepasstem Material durchzuführen,
 22. Hunde frei laufen zu lassen, dies gilt nicht für im Rahmen der Jagd, der Hutung und der Dienstausbildung eingesetzte Jagd-, Hüte-, Dienst- und Rettungshunde einschließlich deren Ausbildung und Eignungsprüfung,
 23. erkennbare oder markierte Horst- und Höhlenbäume zu fällen,
 24. invasive und potenziell invasive Pflanzenarten aktiv einzubringen oder zu fördern,
 25. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Röhrichte, Sümpfe sowie Bäche, Gräben oder andere Fließgewässer, sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient,
 26. Bei Walderneuerungsmaßnahmen auf nicht standortgerechte Baumarten zurückzugreifen,
 27. geowissenschaftlich bedeutsame Erscheinungen, wie Felsen, Klippen, Blockhalden, Terrassenkanten, Erdfälle und sonstige Aufschlüsse, zu beseitigen oder diese zu verändern, soweit dies nicht dem genehmigten Abbau von Bodenschätzen dient,
 28. Mineralien oder Fossilien zu sammeln, soweit dies nicht der geowissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der persönlichen Verwendung außerhalb von gewerblichen Zwecken dient und dabei die belebte Bodenschicht nicht verletzt wird,
 29. das Einsetzen von nicht heimischen Fischarten und die Futtermittelinbringung an bisher nicht fischereilich genutzten Gewässern,
- (4) Im FFH-Gebiet innerhalb des LSG sind über die Verbote der Absätze 1 bis 3 hinaus zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands folgende Handlungen untersagt:

auf allen Flächen mit den Lebensraumtypen 6210 und 6510

- a) mehr als zweimal pro Jahr zu mähen und eine Mahd vor dem 01.06. durchzuführen,
- b) Mieten anzulegen oder Mähgut dauerhaft liegen zu lassen,
- c) ganzjährige Standweiden einzurichten,
- d) Weidetieren zuzufüttern,
- e) chemische Pflanzenschutzmittel einzusetzen, dies gilt nicht für die Beseitigung von Vorkommen invasiver Pflanzenarten,
- f) außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 31.05. den Boden durch z. B. Walzen, Schleppen oder Striegeln maschinell zu bearbeiten.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen unteren Naturschutzbehörde
1. das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen von
 - a) wissenschaftlichen Studien und Exkursionen ab 100 Personen,
 - b) umweltpädagogischen Veranstaltungen von Schulen, Kindertagesstätten und sonstigen Bildungseinrichtungen ab 100 Personen,
 2. Neu- und Ausbau von Wegen (einschließlich von Brücken und Durchlässe), einschließlich der Wege im Wald
 3. die Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen außerhalb von dafür genehmigten Einrichtungen mit absehbar mehr als 100 teilnehmenden Personen einschließlich Betreuungspersonal, u. a. Volksläufe, Wanderveranstaltungen,
 4. das Sammeln von Mineralien oder Fossilien zur geowissenschaftlichen Forschung und Lehre,
 5. die nicht amtliche Beschilderung von Straßen und Wegen sowie das Aufstellen von Informations- und Hinweistafeln, freigestellt sind Warnschilder im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, Jagd und Gefahrenabwehr,
 6. die Neuanlage oder Änderung von Still- und Fließgewässern, Gräben, mit Ausnahme von Unterhaltungs- und Wiederherrichtungsmaßnahmen, und Röhrichten,
 7. die Durchführung von Erstaufforstungen sowie die Neuanlage von Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen oder anderen Sonderkulturen,
 8. die wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung bestehender baulicher Anlagen,
 9. die gewerbliche Entnahme von Bärlauch im Rahmen der forstlichen Nebennutzung,
 10. Maßnahmen der touristischen Entwicklung (auch, wenn es sich um bauliche Anlagen handelt),
 11. sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme / Handlung den Schutzgegenstand des LSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

- (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5 Freistellungen

Unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften und der Rechte Dritter sind die nachfolgend aufgeführten Handlungen freigestellt

1. die bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht,
2. die von der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführten, beauftragten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
3. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
4. das anlassbezogene Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte,
 - i. zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - ii. zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht; dies gilt insbesondere für erforderliche Maßnahmen auf oder an gekennzeichneten Freizeitwegen unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Bestimmungen,
 - iii. zur Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes mit dem Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der in § 2 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie zu sichern, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
 - iv. zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Altablagerungen bzw. Altlasten sowie von Bau- und Bodendenkmalen,
 - b) zur Bekämpfung und Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 3 Abs. 3 Nr. 4, 5, 7, 16, 17, 21, 25 und 27 und § 3 Abs. 4 dieser Verordnung,
6. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG sowie unter Beachtung des § 6 und des **Anhang B** dieser Verordnung,
7. auf den als Mittelwald bewirtschafteten Flächen sind nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde alle Maßnahmen im Rahmen der Mittelwaldbewirtschaftung freigestellt,
8. Kahlschläge mit dem Ziel durchzuführen, standortferne Nadelholzbestände in standortgerechte Laubmischwälder umzuwandeln oder die historische Waldnutzung fortzuführen,
9. die Anlage baugenehmigungsfreier Holzlagerplätze im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
10. die vorübergehende Aufstellung von mobilen Schutz- bzw. Geräteräumen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
11. fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Gehölzen, durch die das charakteristische Aussehen von Gehölzen außerhalb des Waldes nicht wesentlich verändert wird und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird sowie das fachgerechte abschnittsweise auf den Stock setzen von Hecken,
12. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
13. die Aufstellung beweglicher Hochsitze einschließlich umsetzbarer Ansitzleitern und die Errichtung ortsfester Hochsitze, die sich unauffällig in die Landschaft einfügen,
14. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und die von Drainagen unter Berücksichtigung gesetzlich geschützter Biotope und artenschutzrechtlicher Anforderungen,
15. die Instandsetzung und Unterhaltung von vorhandenen Bauwerken, einschließlich Forstwegen und Wegeseitengräben, und an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von Verkehrswegen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen,

16. die Durchführung des Mausebrunnenfestes, des Heimatkuhlenfestes sowie des Weinfestes am Schloss Liebenburg.

§ 6

Anzeigepflichtige Maßnahmen

Für alle wertbestimmenden Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9150, 9170) gelten die Anzeigepflichten nach **Anhang B** lit. b) dieser Verordnung.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen, die nach aktuellem Kenntnisstand der Pflege und Entwicklung des FFH-Gebietes dienen und den Anforderungen des § 3 Abs. 4 und dem **Anhang B** dieser Verordnung entsprechen, werden einvernehmlich zwischen den Grundstückseigentümern oder deren Nutzungsberechtigten und der zuständigen Naturschutzbehörde in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan) gemäß § 32 BNatSchG Abs. 5 festgesetzt. Sie können auch als naturschutzfachlicher Bestandteil anderer Planungen (z. B. forstlicher Betriebswerke) abgestimmt und geregelt werden.
- (2) Über die in einem Plan nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen hinaus haben Grundstückseigentümer oder deren Nutzungsberechtigte die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile, insbesondere von
 - a. regelmäßig anfallenden Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie die Mahd, die Beweidung und die Gehölzbeseitigung auf den Kalk-Trockenrasen und den Flachlandmähwiesen,
 - b. zusätzlich erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen, wie die Beseitigung invasiver oder gebietsfremder Arten und die Wiederansiedlung von Arten aus regional geeigneten Vorkommen,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur Information über das LSG in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in dem §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und wertgebenden Tierarten nach Anhang II FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 7 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und wertgebenden Tierarten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. mit den Grundstückseigentümern oder deren Nutzungsberechtigte abgestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. in forstlichen Bewirtschaftungsplänen integrierte Maßnahmen der Waldeigentümer,
 3. Förderprogramme des Naturschutzes und freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 4. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet, auch wenn diese nach den §§ 4 bis 5 dieser Verordnung zulässig sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i.S.d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.
- (2) Projekte oder Pläne, auch wenn Sie außerhalb des FFH-Gebiets liegen, sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.
- (3) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 10 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 3 aufgeführten Verbote zuwiderhandelt oder eine in § 4 genannte Handlung vollzieht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Erlaubnis nach § 4 erteilt oder eine Befreiung nach § 10 gewährt wurde, begeht gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 7 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 12 Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Salzgitterscher Höhenzug (Landkreis Goslar)“ vom 21.07.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 25.08.2005, tritt außer Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barley“ vom 22.01.2008, veröffentlicht im Nds. MBI. vom 30.01.2008, tritt außer Kraft.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Goslar, den _____.2018
LANDKREIS GOSLAR
DER LANDRAT

Thomas Brych